

Antrag gem § 41|1 TGO betreffend eine Wirtschaftsförderung für Lehrlingsausbildungen in aussterbenden Berufen

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 auf Antrag GR Albert Pollettas eine Wirtschaftsförderung für aussterbende Berufe diskutiert und hat festgestellt, dass Kleinbetriebe wie etwa Schuster, Buchbinder und ähnliches einen wesentlichen Beitrag zum Charme einer Stadt beitragen und einen Anziehungspunkt für BesucherInnen bieten.

Um ein Aussterben dieser Berufe zu verhindern, soll ein Anreiz zur Ausbildung von Lehrlingen in diesen Berufen geschaffen werden. Diese Ausbildungen werden mit einem verlorenen Zuschuss gemäß Beilage gefördert.

Der Gemeinderat wolle daher beschließen:

Eine Wirtschaftsförderung im Sinne der Beilage „Richtlinie der Wirtschaftsförderung für Ausbildungen in seltenen Berufen“ wird rückwirkend mit 01.01.2021 eingeführt und kann ab 01.12.2021 durch FörderwerberInnen beantragt werden.

Der Antrag wird durch GR Albert Polletta, BSc unterstützt.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Albert Polletta', is written over a horizontal dotted line. The signature is fluid and cursive.

Albert Polletta, BSc



Richtlinien der Wirtschaftsförderung für Ausbildungen in seltenen Berufen

I

Zielsetzung

In einer freien Marktwirtschaft sollen systemfremde Eingriffe – dazu zählen auch Subventionen – möglichst unterbleiben und – soweit unverzichtbar – sollen sie vor allem der Förderung des Wettbewerbes dienen, bzw. nur insoweit gewährt werden, als ein Marktversagen zu überwinden ist. Die öffentliche Hand hätte die vornehmliche Aufgabe, eine Infrastruktur (Gewerbeflächen, -erschließung, Gewerbeparks, usw.) zu schaffen, welche den alles beflügelnden und anspornenden Wettbewerb ermöglicht und gedeihen lässt. (lt. einer Studie des Finanzwissenschaftlichen Institutes der Uni Innsbruck im Auftrag der Wirtschaftskammer Tirol).

Für die Ausbildung in seltenen Berufen (Schuster, Buchbinder, etc.) kann ein Marktversagen insofern diagnostiziert werden, dass sich diese Berufe in Folge einer sehr schweren Finanzierbarkeit einer Ausbildung von Lehrlingen im Aussterben befinden. Die Stadt Schwaz bekennt sich mit dieser Förderung zu diesen althergebrachten Handwerken und möchte mit dieser Förderung einen Beitrag leisten, um diese im Stadtbild zu erhalten.

II

Grundsätze

Unter Beachtung der oben genannten Zielsetzung wird die Stadt Schwaz Betriebe, welche in den Status eines aussterbenden Handwerks fallen und im Gemeindegebiet von Schwaz Lehrlinge ausbilden, fördern.

III

Fördervoraussetzungen

1. Förderungswerber sind:

- a) Alle UnternehmerInnen (physische oder juristische Personen) mit einer Beschäftigtenanzahl von höchstens 10 MitarbeiterInnen bzw. einem Jahresumsatz von höchstens 200.000 EUR, und die
- b) über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügen und
- c) Ihre Tätigkeiten in dafür gewidmeten Flächen ausüben.
- d) Für Unternehmungen die in Ihrer Haupttätigkeit einen sozialen Zweck verfolgen, können lit. a bis c entfallen.

2. Förderungsprojekt

ist die Ausbildung von Lehrlingen, die in einem Schwazer Betrieb zur Ausbildung gem. dieser Richtlinie gemeldet sind und eine Stufe der dualen Ausbildung an der jeweiligen Berufsschule abgeschlossen haben.

IV

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung der vorangestellten Zielsetzung erfolgt durch einen einmaligen verlorenen Zuschuss in der Höhe von 5.000 EUR, welcher mit dem Nachweis der abgeschlossenen Ausbildungsstufe an einer Berufsschule nachgewiesen wird. (Pro Lehrling kann diese pro Schulstufe erteilt werden.)

V

Verfahren

Für die Antragsteller sind die von der Stadtgemeinde Schwaz aufgelegten Formblätter zu verwenden.

Der Antrag muss bei der Stadtgemeinde Schwaz, Finanzabteilung, eingereicht werden.

Der Förderungsantrag ist vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und unter Beischließung aller erforderlichen Unterlagen abzugeben. Der Förderungswerber ist verpflichtet, über alle zur Entscheidung über den Zuschussantrag erforderlichen Informationen dem Zuschussgeber Auskunft zu erteilen.

Die erforderlichen Nachweise über den Lehrvertrag, die Anmeldung bei der zuständigen GKK und der Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe können auch über einen Steuerberater eingebracht werden.

Der Förderungswerber erhält nach entsprechender Beschlussfassung eine schriftliche Benachrichtigung über Zu- oder Absage der Förderung.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt:

1. nach Vorliegen sämtlicher Nachweise,
2. jährlich im Nachhinein.

VI

Schlussbestimmungen

Auf die Förderung gemäß diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Die gewährten Förderungen können rückgefordert werden, wenn innerhalb von fünf Jahren ab Auszahlung:

1. Über das Vermögen des Antragstellers ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Liquidationsverfahren eröffnet wird.
2. Der jeweilige Betrieb stillgelegt wird oder in eine andere Gemeinde verlegt, veräußert oder verpachtet wird.

Sollte eine zugesicherte Wirtschaftsförderung seitens des Förderungsnehmers nicht innerhalb von 2 Jahren nach abgeschlossener Ausbildung nachgewiesen werden, gilt diese als verjährt.

Eine Doppel- bzw. Mehrfachförderung durch andere Wirtschaftsförderungsprogramme der Stadt Schwaz ist ausgeschlossen.

Der Förderungswerber ist ferner verpflichtet, bereits ausbezahlte Zuschüsse zuzüglich der jeweils geltenden Verzinsung, gerechnet ab dem Tage der Auszahlung, zurückzuzahlen, wenn er das Projekt nicht oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers in wesentlich geänderter Form durchführt, die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet oder den Zuschussgeber über wesentliche Umstände unrichtig unterrichtet hat.

VII

Wirksamkeit

Diese Richtlinien für eine Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Schwaz wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX beschlossen und gelten ab XX.XX.XXXX bis auf Widerruf.

VIII

Wirtschaftspolitische Ziele

Nach den Richtlinien der Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Schwaz wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom XX.XX.XXXX für die Zukunft folgende wirtschaftspolitischen Zielsetzungen beschlossen:

1. Betriebsansiedlung und –umsiedlung,
2. Jungunternehmer und Unternehmensgründungen,
3. Strukturverbesserung im Handel, Gewerbe, Gastronomie und im Tourismus,
4. Produktinnovationen und Innovationen in der Dienstleistung
5. Förderung der Ausbildung in aussterbenden Berufen

IX

Nicht förderbare Investitionen

Sämtliche außerhalb der Zielsetzung dieser Richtlinie liegenden Ausbildungsvorhaben.

X

Zustimmung der Veröffentlichung von Daten

Weiteres wird darauf hingewiesen, dass der/die AntragstellerIn/FörderungswerberIn – im Sinne der Transparenz bei Vergabe von Förderungen - mit der Veröffentlichung seiner/ihrer Daten einverstanden ist.

Hierzu werden Firmennamen, Art der Förderung und Gesamthöhe der Förderung veröffentlicht. Um in Genuss einer Förderung zu kommen, bestätigt der Förderwerber mit seiner Unterschrift am Antragsformular diese Veröffentlichung.